

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben

Vorhaben Sanierung FGL 202.06 NKP Wiesenburg – UGS Buchholz, ONTRAS Projekt-Nr.: 16.21125, Az. 27.1-1-76 „“

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe
vom 4. April 2023

Das Ingenieurbüro für Wasser und Boden GmbH (IWB) beantragte im Auftrag und in Bevollmächtigung der ONTRAS Gastransport GmbH mit Schreiben vom 12.01.2023, das Vorhaben ONTRAS Projekt-Nr.: 16.21125 - Sanierung FGL 202.06 NKP Wiesenburg – UGS Buchholz nach § 43f EnWG zuzulassen.

Die Ferngasleitung 202.06 (DN 400, DP 63) verläuft in Westbrandenburg von Wiesenburg zum UGS (Untergrundspeicher) Buchholz. Geplant ist die Beseitigung vorhandener Schwachstellen, vornehmlich in Form des Einbaus von Dükern und Beheben bestehender Minderdeckungen in Grabenbereichen. Hinzu kommt eine Mantelrohrsanieung mit Medienrohrwechsel und der Ausbau zweier Molchmelder. Insgesamt setzt sich die geplante Sanierung aus 7 Einzelmaßnahmen zusammen.

Die Maßnahmen (MN) befinden sich im Landkreis Potsdam-Mittelmark, zwischen Linthe (östl. der A9) und Buchholz (westl. der B2).

Es handelt sich um Sanierungen in der vorhandenen Trasse. Die o.g. Sanierungstypen gliedern sich wie folgt:

- MN 01: Beseitigung Minderdeckung und Einbau Grabendüker (x2), Einbau Rohrendverschlusses (36 m)
- MN 02 – MN 04, MN 06: Beseitigung Minderdeckung und Einbau Grabendüker (18 m, 19 m, 19 m, 20 m)
- MN 05: Mantelrohrsanieung mit Medienrohrwechsel (Mantelrohr DN 800, 54 m)
- MN 07: Ausbau Molchmelder (x2), Einbau Rohrendverschlusses (ca. 4 m)

Das geplante Vorhaben umfasst auch Grundwasserhaltungsmaßnahmen mit einer Gesamtmenge von 112.600 m³ im Umsetzungsjahr.

Die Realisierung der Sanierungsmaßnahmen der Gashochdruckleitung FGL 202.06 ist von Mai bis September 2023 geplant.

Nach den §§ 5, 9 UVPG in Verbindung mit den Nummern 19.2.4 und 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Von dem Änderungsvorhaben sind unter Berücksichtigung der in Anlage 3 und Anlage 2 Abs. 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Der Eingriff in der LSG „Nuthetal – Beelitzer Sander“ findet auf landwirtschaftlich geprägten Flächen statt und z.T. nahe bestehender Verkehrswege (MN 05, 07b). Unter Berücksichtigung der Kleinflächigkeit und kurzen Dauer des Eingriffs (insg. ca. 4 Monate) sowie des Umstands, dass nach Beendigung der Bauarbeiten keinerlei Beeinträchtigungen verbleiben (aus-schließlich baubedingte nichtdauerhafte Wirkungen), ist nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu rechnen.

MN 06 befindet sich teilweise innerhalb schutzwürdiger Bereiche nach der FFH-Richtlinie. Gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen dieser Gebiete zu prüfen. Gemäß Eingriffsgenehmigung der uNB sind erhebliche Beeinträchtigung von Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie sowie Kumulationseffekte mit anderen Plänen und Projekten infolge der projektspezifischen Wirkungen auszuschließen. Für das Vorhaben wurde am 02.11.2022 (Az. 33987-22-82) die landschaftsschutzrechtliche Genehmigung (naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung nach § 17 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 7 Abs. 2 BbgNatSchAG, Landschaftsschutzrechtliche Genehmigung für die Durchführung des Vorhabens im LSG "Nuthetal - Beelitzer Sander" einschließlich des FFH-Gebietes "Obere Nieplitz" DE 3843-301) der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark mit Nebenbestimmungen erteilt.

Für die Dauer der Bauarbeiten sind lokale Wasserhaltungsmaßnahmen zur Absenkung des Grundwasserspiegels notwendig. Für die Wasserhaltungsmaßnahmen sind die wasserrechtlichen Anträge zum Zwecke der Grundwasserabsenkung und Einleitung des Grundwassers für alle Maßnahmen mit einer maximalen Menge von 112.600 m³ beantragt. Nach Abschluss der Arbeiten werden die Wasserhaltungsmaßnahmen beendet und der alte Grundwasserstand stellt sich kurzfristig wieder ein.

Die Maßnahmen MN 01 bis MN 06 befinden sich in unmittelbarer Nähe zu wasserführenden Gräben (Meliorationsgräben). Während der Durchführung der Baumaßnahmen besteht die Möglichkeit der Verunreinigung von nächstgelegenen wasserführenden Gräben (Meliorationsgräben) durch wassergefährdende Stoffe (z.B. Leckagen). Es ist durch den Vorhabenträger anhand der Vermeidungsmaßnahmen sicherzustellen, dass durch die Einhaltung einschlägiger Sicherheitsbestimmungen und Nebenbestimmungen der landschaftsschutzrechtlicheren Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde (Landkreis Potsdam-Mittelmark) vom 02.11.2022 eine wassergefährdende Kontamination vermieden wird.

MN 02 liegt wahrscheinlich zumindest anteilig in einem gesetzlich geschützten Grabenabschnitt (Darstellung im Geodaten-Material des Landes Brandenburg). Nach fachgutachterlicher Einschätzung des Fachgutachters der Vorhabenträgerin weist der betroffene Grabenabschnitt tatsächlich jedoch nicht die Ausprägung eines gesetzlich geschützten Biotops auf. Es handelt sich hiernach um stark landwirtschaftlich geprägte Meliorationsgräben. Der ebenfalls geschützte Erlenbestand (Biotop Nr. 081038) südlich des Baufelds wird vorhabenbedingt nicht berührt.

Bei Einhaltung der allgemeinen betrieblichen Umweltschutzmaßnahmen, der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen und der Nebenbestimmungen der unteren Naturschutzbehörde

(uNB) können erhebliche nachteilige Auswirkungen, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, ausgeschlossen werden.

Damit hat die Prüfung ergeben, dass für die geplanten Sanierungsmaßnahmen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden können, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Durch Vorkehrungen der Vorhabenträgerin können zudem mögliche erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden.

Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Absatz 3 UVPG). Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrundeliegenden Antragsunterlagen einschließlich Kartenmaterial können nach vorheriger telefonischer Anmeldung (0355/48640-0) während der Dienstzeiten im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Dezernat 41, Inselstraße 26, 03046 Cottbus, eingesehen werden.

Rechtsgrundlage

- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist
- Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist
- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 geändert worden ist
- Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Nuthetal-Beelitzer Sander“ vom 10. Februar 1999 (GVBl.II/99, [Nr. 06], S.115) zuletzt geändert durch Artikel 23 der Verordnung vom 29. Januar 2014

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe